

amerikanischen Anhängern dieser Klausel und der »Agence littéraire française« in Paris stattgefunden, die von der Pariser Zeitung »Comœdia«*) sekundiert wurde. Die Anstifter dieser Bewegung wollen die Protestkundgebungen der namhaften Schriftsteller Europas gegen die »mittelalterlichen Mißbräuche«, wie sie es nennen, sammeln, »unter denen der ganze Büchermarkt in allen Weltteilen leidet«, und diesen Protest »zu den Ohren des Kongresses der Vereinigten Staaten in Washington und dessen von der hervorragendsten Großmacht der Welt erwählten Präsidenten« gelangen lassen. Zweifellos berührt die Klausel nur noch Werke in englischer Sprache. Aber jeder Schriftsteller oder Künstler in Europa leidet unter dem schwerfälligen und kostspieligen Mechanismus der durch das amerikanische Gesetz auferlegten Förmlichkeiten und hauptsächlich unter dem Zwange, die Copyright-Bemerkung auf jedem Exemplar anzubringen. Die wirkliche Gegenseitigkeit beim Schutz der Urheberrechte in den Vereinigten Staaten wird erst an dem Tage Gesetzeskraft erhalten, an dem diese der Berner Union beitreten. Das von der Begeisterung für das Ideale besetzte amerikanische Volk wird nicht taub für den einstimmigen Ruf nach Gerechtigkeit sein, der von der Gesamtheit der ausländischen und amerikanischen Autoren ausgeht. Das Jahr 1921 verspricht in dieser Hinsicht interessant zu werden.

Verdoppeln wir unsere Anstrengungen — kämpfen wir doch schon seit 30 Jahren, seit der Annahme des Gesetzes von 1891, für dieses Ziel —, damit Amerika nicht mehr abseits stehe. Erst dann wird unser Verband eine wahre Weltunion sein und das Grundgesetz für die geistigen Arbeiter bilden, die schon in mehreren Ländern im Begriff sind, Landesvereinigungen zu gründen, um ein Gegengewicht gegen die übertriebene Einschätzung und Bezahlung der reinen Handarbeit zu schaffen.

Das Weltumspannende unserer Union wird eine große Vereinfachung in den internationalen Rechtsverhältnissen herbeiführen. Die literarischen Verträge zwischen bloß zwei Ländern werden dann verschwinden können. Eine gewisse Anzahl dieser Sonderabkommen wurde bereits durch die Abmachungen der Friedensverträge ausgeschaltet. Wir werden im laufenden Jahre eine Zusammenstellung davon anfertigen, wenn die darauf bezüglichen Bestimmungen ihre volle Wirkung hervorgebracht haben.

Man fürchte nicht, daß dieses Allumfassen der juristischen Entwicklung des Urheberrechts in der Welt schadet. Trotz des regulierenden Mittelpunktes, den die Union darstellt, wird es noch genug Probleme geben, zu deren Lösung die eifrigsten Landesorganisationen an erster Stelle berufen sein werden, bevor man an eine internationale Gesetzgebung denken kann. Wir führen für den Augenblick nur an: das Problem des »domaine public payant« (Besteuerung des freien Gemeinguts); das des »droit de suite« (Anteilsrecht bei Versteigerungen oder am Mehrwert von Kunstwerken); das eines etwas weniger beengten Schutzes des Ausführungsrechts der musikalischen Werke; das der Einschränkungen bei den sogenannten erlaubten Entlehnungen für Schul- oder andere Zwecke; das des allgemeinen Schutzes der Presse-Informationen und das des Verlagsvertragsrechts.

Die vorerwähnten Landesorganisationen werden indes eine fruchtbarere Arbeit leisten, wenn die internationalen Kongresse ihre wohlthätige Wirksamkeit wieder aufnehmen, indem sie die Kräfte konzentrieren und positive, besser aufgebaute Programme für die Spezialisten aufstellen. Die Stämme dieser Kongresse müssen erneuert und den Jungen muß darin reichlicher Platz eingeräumt werden. Sie müssen engere Fühlung nehmen und werden wirksamer zusammenarbeiten, wenn sie sich näher kennen lernen.

Die Revisionskonferenz in Rom, die ohne den Krieg vielleicht schon zusammengetreten wäre, um den Versuch der Ausschaltung der mannigfaltigen Vorbehalte zu machen, unter denen die Revidierte Berner Übereinkunft in Berlin im Jahre 1908 ratifiziert wurde und leidet, würde ohne die vor-

*) In den Nummern vom 8. Juli und 18. November 1920. Diese Bewegung wurde von den Herren Marcel Berger und Fred Gausse Maël in Szene gesetzt.

bereitende Arbeit der Privatberatungen, in denen freiere Bewegung möglich ist, von vornherein zu Mißerfolg verurteilt sein. Und eine Reform, die immer dringlicher wird, je kleiner die Welt wird, nämlich die Vereinheitlichung der allgemeinen Dauer des Schutzes, wird erst zu verwirklichen sein, wenn sie zunächst im Hinblick auf die auseinandergehenden Lösungen erörtert wird, die in verschiedenen Gesetzesvorlagen vorgeschlagen sind.

Da wir von der Schutzfrist sprechen und von dem beschränkten Felde, welches die Kongresse vor allen Dingen auf diesem Gebiete beackern müssen, so sei zum Schlusse, weil sich die Öffentlichkeit ihrer bemächtigt hat, eine Initiative erwähnt, die sich in dieser Richtung bewegt. Sie ist der Association littéraire et artistique internationale*) zu verdanken, die sich sowohl um die Gründung als um die Vergrößerung der Union so verdient gemacht hat.

Gegenüber den beträchtlichen Verlusten, die die teilweise Suspendierung des literarischen und künstlerischen Lebens während des Krieges den Schriftstellern und Künstlern der verschiedenen Länder verursachte, hat der genannte Verein es für wünschenswert befunden, das von Frankreich in dem »Bérardschen Gesetz« vom 3. Februar 1919 gegebene Beispiel zu verallgemeinern. Er wünscht, daß eine der Kriegsdauer gleichkommende, reichlich bemessene Zeit bei der Festsetzung der Schutzfrist der Urheberrechte neutralisiert, d. h. nicht angerechnet werde**), und hat infolgedessen den Abschluß eines Abkommens zwischen den Verbandsländern vorgeschlagen, welches die Verlängerung der Schutzfrist um fünf Jahre zugunsten der bis zu einem bestimmten Datum veröffentlichten und am Tage der Unterzeichnung des besagten Abkommens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke der Literatur und Kunst vorsieht. Die Association littéraire hatte das Internationale Bureau in Bern gebeten, diesen Vorschlag den Verwaltungen der Länder der Union zu unterbreiten, um vor jedweder Einleitung diplomatischer Schritte die Stimmung zu sondieren, und das Bureau hat seine Mitwirkung bei dieser Vorberatung über einen so interessanten Vorschlag nicht versagen zu dürfen geglaubt. Durch ein erläuterndes Rundschreiben vom 23. Juni 1920 ersuchte es die Verwaltungen, die Meinung ihrer Regierungen über die Möglichkeiten der Annahme einer derartigen Maßnahme zu erforschen. Hatten doch verschiedene Länder (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Ungarn) eine gleiche Verlängerung betreffs der Erfinderpateute wegen des Krieges angenommen. Man muß allerdings sagen, daß die Frist der beschlossenen Verlängerungen und die diesbezüglichen Modalitäten bei den verschiedenen Ländern verschieden sind, und daß es nicht möglich war, zu einer Einheitlichkeit in dieser Frage zu gelangen. Dennoch haben die Staaten zugunsten der Erfinder im Prinzip die Verlängerung zugelassen.

Wenn man die Vielfältigkeit der Angelegenheiten und weit gewichtigerer Angelegenheiten bedenkt, die alle Regierungen und Parlamente beschäftigen und in Beschlag nehmen, so wird man sich nicht wundern, daß die von der Association littéraire aufgeworfene Frage als eine Kleinigkeit erachtet wurde und wenig Erregung verursachte. Der Vorsitzende der Syndikatskammer der französischen Musikalienverleger hatte sie der Fürsorge der englischen und deutschen Vereine der Musikverleger zum Zweck der Ausübung eines Druckes auf ihre Landesbehörden empfohlen***). In Deutschland haben sich die Musikverleger, die ohne Unterlaß die von der Revidierten Berner Übereinkunft als ideale gemeinsame Schutzfrist vorgesehene Dauer von 50 Jahren post mortem auctoris verlangen, als Anhänger des auf diese Weise in Umlauf gesetzten Projekts gezeigt und den in Rede stehenden Gegenstand betreffende Petitionen an die Zentralbehörde des Reiches gerichtet. Buchverleger und Buchhändler dagegen, die für die Bei-

*) Siehe »Chronique« in Nr. 12 der »Bibliographie de la France« vom 19. März 1920, S. 87.

**) Siehe ebendort: »Der Einfachheit wegen schien notwendig, als Dauer der Ergänzungsperiode eine ungeteilte Zahl (ohne Bruch) von Jahren (fünf) anzunehmen.«

***) Siehe den Bericht der Sitzung des Verwaltungsrats vom 5. Oktober 1920 in »Musique et Instruments«, Nr. 12 (10. Dez. 1920), S. 381.